

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Referenzwerte-Vollzugsgesetz geändert werden

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen wurde am 12. Juli 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis 2. August 2021 in nationales Recht umzusetzen. Dazu parallel wird auch die Verordnung (EU) 2019/1156 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 mit 2. August 2021 wirksam.

Das Ziel der beiden europäischen Rechtsakte ist es, durch die Beseitigung unnötig komplexer und aufwendiger Anforderungen und durch verstärkte Transparenz die regulatorischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Vertrieb zu verringern und dabei den Anlegerschutz zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 notwendigen Änderungen sowie jene Maßnahmen, die zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1156 notwendig sind.

Darüber hinaus soll der Widerruf der Registrierung eines registrierten Alternativen Investmentfonds geregelt werden und die Finanzmarktaufsichtsbehörde die Öffentlichkeit warnen dürfen, dass ein bestimmter Nicht-EU-AIFM zum Vertrieb von Alternativen Investmentfonds in Österreich nicht berechtigt ist. Zur Vermeidung von Liquiditätsinkongruenzen soll für Immobilien-Investmentfonds eine Rückgabefrist und eine Mindestbeholdedauer von jeweils einem Jahr vorgesehen werden. Um den Anlegern

ausreichend Zeit für allfällige Umschichtungen zu geben und den Immobilieninvestmentfonds nicht liquiditätsmäßig zu belasten, ist dazu eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen.

Mit der Änderung im Referenzwerte-Vollzugsgesetz sollen notwendige Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2089 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte implementiert werden. Weiters soll die FMA im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/168 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 als einschlägige Behörde benannt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Referenzwerte-Vollzugsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

8. Oktober 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister